

18/A

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz 1974 in der Fassung von BGBl. 505/1993 abgeändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xx. xx. 1995, mit dem das Rundfunkgesetz 1974 in der Fassung von BGBl. 505/1993 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Rundfunkgesetz 1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 505/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 ist folgende Ziffer 6 anzufügen:

"6. die Vermittlung von Nachrichten und Reportagen über die ethnischen Minderheiten einschließlich der Berichterstattung über deren kulturelles Leben."

Dem § 2 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms, insbesondere aber im Bereich der Landesstudios Wien, Burgenland, Kärnten und Steiermark, sind die Rechte der ethnischen Minderheiten zu beachten. Die ethnischen Minderheiten sind mit regelmäßigen Sendungen im Bereich der Volks- und Jugendbildung in ihrer eigenen Sprache zu versorgen."

Der § 15 Abs. 3 wird geändert und lautet wie folgt:

" (3) Der Bundeskanzler bestellt 20 weitere Mitglieder, durch die die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen eine besondere Vertretung erhalten sollen : die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die älteren Menschen, die Eltern bzw.. die Familien, die -touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten sowie die ethnischen Minderheiten. Bei der Bestellung dieser Mitglieder ist insbesondere auf Vorschläge Bedacht zu nehmen, die von Einrichtungen bzw. Organisationen erstattet werden, die für diese Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind.

Der § 16 Abs. 1 Z. 2 wird geändert und lautet wie folgt:

"2. die Bestellung von 6 Mitgliedern des Kuratoriums (§ 7 Abs. 1 Z. 4) , wobei jedenfalls je ein Mitglied aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften, der ethnischen Minderheiten, der Wissenschaft, der Volksbildung, der Kunst und des Sports zu bestellen ist."

Artikel II

- (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.
- (2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1996 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Nach Art. 7 Z. 1 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. 152/1955 genießen österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen, wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen, einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache. Ausgehend von dem in § 2 StGG 1867 normierten Gleichheitsgrundsatz, muß diese Bestimmung auch für die tschechische Volksgruppe in Wien, die ungarische Volksgruppe im Burgenland und Wien sowie die Volksgruppe der Roma und Sinti Anwendung finden. In diesem Zusammenhang ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die mediale Versorgung der ungarischen und kroatischen Volksgruppenangehörigen in Wien sichergestellt ist. Nach Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. 396/1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, ist Rundfunk eine öffentliche Aufgabe, wobei die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation bundesgesetzlich festzulegen sind.

Der in Art. 7 Z. 1 des Staatsvertrages von Wien verwendete Begriff "Presse," umfaßt zweifellos auch den Rundfunk. Dies ergibt sich auch daraus, daß das Bundesgesetz vom 12. Juli 1981 über die Presse und andere publizistischen Medien im § 1 Abs. 1 Z. 1 unter Medien jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung versteht.

Der Österreichische Rundfunk kommt in seiner bisherigen Praxis in nur ungenügender Weise den sich aus dem Staatsvertrag von Wien und vor allem den sich gegenüber den nicht im Staatsvertrag genannten ethnischen Minderheiten ergebenden Verpflichtung nach. Das Rundfunkgesetz 1974 in der Fassung vom BGBl. 505/1993 enthält keine dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien entsprechenden Regelungen.

Im Regionalradiogesetz wurde es - im Gegensatz zu internationalen Modellen - verabsäumt, den Betreibern von privaten Radiosendern die Ausstrahlung von gewissen Programmteilen in Minderheitensprachen vorzuschreiben, sofern die Programme in Gebieten empfangen werden können, in denen ethnische Minderheiten leben. Im Gegensatz zu den ausschließlich gewinnorientierten Privatradiogesellschaften gewinnt der ORF einen bedeutenden Anteil seiner Legitimation als öffentlich-rechtliche Anstalt aus dem besonderen Auftrag, für alle relevanten Gruppen der Gesellschaft, und damit insbesondere auch für die ethnischen Minderheiten, spezifische Programme anzubieten.

Dieses Bundesgesetz soll den staatsvertraglichen Verpflichtungen Rechnung tragen und die Legitimation des ORF als öffentlich-rechtliche Anstalt stärken, in

dem die Rechte der ethnischen Minderheiten in Österreich im Programmauftrag des Österreichischen Rundfunks ausdrücklich festgeschrieben werden und für eine Vertretung der ethnischen Minderheiten in den Gremien des Österreichischen Rundfunks Sorge getragen wird.

zu §2, Programmauftrag:

Der im § 2 des Rundfunkgesetzes 1974, in der Fassung vom BGBl. 505/1993 festgelegte Programmauftrag enthält die Rahmenbedingungen zur Programmgestaltung in Hörfunk und Fernsehen auf den Gebieten der Information, der Kultur (Kunst und Wissenschaft), der Volks- und Jugendbildung, der Unterhaltung usw. Durch diesen Programmauftrag werden nicht bestimmte, von vornherein feststehende Programminhalte vorgeschrieben, sondern lediglich die Rahmenbedingungen abgesteckt, wobei der Programmauftrag zweifelsohne auch inhaltliche Schwerpunkte und Festlegungen enthält. So sei darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Programmauftrags der Österreichische Rundfunk bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder Bedacht zu nehmen hat und bei der Planung des Gesamtprogramms die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen hat. Diese bereits ins Detail gehenden Vorschriften bedürfen einer Ergänzung zur Verwirklichung der durch Art. 7 Z. 1 des Staatsvertrages von Wien geschaffenen Verfassungslage.

Die durch dieses Bundesgesetz vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Rundfunkgesetz 1974 in der Fassung BGBl. 505/1993 stellt dabei sowohl auf eine Information der österreichischen Gesamtbevölkerung über die ethnischen Minderheiten als auch auf eine angemessene Versorgung der ethnischen Minderheiten selbst mit Sendungen in ihrer eigenen Sprache ab.

Zu §1 5, Hörer- und Sehervertretung:

Gemäß § 15 Abs. 1 Rundfunkgesetz 1974 in der Fassung BGBl. 505/1993 ist zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher eine Hörer- und Sehervertretung einzurichten. Kosequenterweise sind die im Programmauftrag des § 2 bei der Planung des Gesamtprogramms im Besonderen zu berücksichtigenden Bereiche durch zumindest einen Repräsentanten in der Hörer- und Sehervertretung vertreten. Diesem Grundsatz folgend, erscheint die Erweiterung der gemäß § 15 Abs. 3 vom Bundeskanzler bei der ihm obliegenden Bestellung von 20 Mitgliedern der Hörer- und Sehervertretung zu berücksichtigenden Bereiche und Gesellschaftsgruppen um die ethnischen Minderheiten geboten.

Zu § 1 6, Kuratorium:

Die Zusammensetzung des Kuratoriums (§ 7 Abs. 1) läßt erkennen, daß die Genehmigung der Programmpläne (§ 8 Abs. 1 Z. 4) und der Programmrichtlinien (§8 Abs. 2 Z. 1) eine zentrale Aufgabenstellung des Kuratoriums darstellt und die bei der durch die der Hörer- und Sehervertretung obliegenden Bestellung von 6 Kuratoriumsmitgliedern zwingend zu berücksichtigenden Bereiche (§ 16 Abs. 1 Z. 2) nach Maßgabe des Programmauftrags gemäß § 2 angeführt sind. Eine Erweiterung der gemäß § 16 Abs. 1 Z. 2 zwingend zu berücksichtigenden Bereiche um die ethnischen Minderheiten erscheint im Hinblick auf die durch dieses Bundesgesetz bewirkte Erweiterung des Programmauftrages geboten.

Ein Bedeckungsvorschlag erübrigt sich, da der laufende Bundesvorschlag durch dieses Gesetz nicht belastet werden wird.